

# Friedhof- und Bestattungsverordnung

**Inkraftsetzung: 01. August 2022**

durch die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2022

## **Impressum**

Herausgeberin Politische Gemeinde Bonstetten  
Am Rainli 2, 8906 Bonstetten  
Telefon +41 44 701 95 00  
E-Mail [gemeinde@bonstetten.ch](mailto:gemeinde@bonstetten.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>II. Grundlagen und Zuständigkeiten</b>	
Art. 1 Gesetzesgrundlagen	4
Art. 2 Zuständigkeiten	4
Art. 3 Personelles	4
Art. 4 Aufträge an Dritte	4
<b>III. Bestattung und damit verbundene Kosten</b>	
Art. 5 Gemeindeglieder und -bürger	4
Art. 6 Auswärts wohnhafte Personen	4
Art. 7 Anordnungsberechtigte Personen	5
Art. 8 Leistungen der Gemeinde	5
Art. 9 Kostenbeteiligung an auswärtigen Bestattungen	5
Art. 10 Bereitstellen und Beschaffenheit der Särge	5
Art. 11 Einsargung	5
Art. 12 Transport	5
Art. 13 Aufbahrung	6
Art. 14 Bestattungszeiten	6
Art. 15 Abdankungen	6
<b>IV. Grabstätten und Bestattungsarten</b>	
Art. 16 Friedhofplan und Grabarten	6
Art. 17 Letzter Wille / Anordnung der Bestattung	6
Art. 18 Bestattungs- und Grabarbeiten	6
Art. 19 Anlegung der Gräber	7
Art. 20 Ordnungsnummer und Bezeichnung	7
Art. 21 Ruhefrist	7
Art. 22 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	7
Art. 23 Räumung der Gräber	7
Art. 24 Urnenversetzungen / Exhumationen	7
<b>IV. Grabzeichen und Bepflanzung</b>	
Art. 25 Individuelle Grabzeichen / Verzicht auf Grabzeichen	7
Art. 26 Bewilligungspflicht	8
Art. 27 Errichtung und Unterhalt	8
Art. 28 Einfassung von Gräbern	8
Art. 29 Bepflanzung der Gräber, vernachlässigte/verw. Gräber	8
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 30 Verhalten auf dem Friedhof	8
Art. 31 Öffnungszeiten	9
Art. 32 Gebühren	9
Art. 33 Haftungsausschluss	9
Art. 34 Rechtsmittelbelehrung	9
Art. 35 Strafbestimmungen	9
Art. 36 Inkraftsetzung	9

## **I. Vorwort**

Der Friedhof ist eine öffentliche Anlage, insbesondere auch ein Ort der Ruhe und Erinnerung. Er soll der Bevölkerung Raum zur Trauer und zum Gedenken bieten, sowie als ruhiger Rückzugsort zum Verweilen dienen.

## **II. Grundlage und Zuständigkeiten**

### **Art. 1 Gesetzesgrundlage**

Die vorliegende Friedhof- und Bestattungsverordnung stützt sich auf das kantonale Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. April 2007 (§ 55 ff.), die kantonale Bestattungsverordnung (BesV) vom 20. Mai 2015 sowie auf Art. 13 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020.

### **Art. 2 Zuständigkeiten**

Zuständig für den Vollzug der Verordnung ist der Gemeinderat. Er erlässt die näheren Bestimmungen über den Vollzug dieser Verordnung im Friedhof- und Bestattungsreglement. Der Gemeinderat kann Aufgaben delegieren.

### **Art. 3 Personelles**

Für die Organisation der Leichentransporte und Bestattungen, die Führung des Gräberverzeichnisses, den Unterhalt und die Aufsicht über den Friedhof bestimmt der Gemeinderat im Friedhof- und Bestattungsreglement den/die Friedhofvorsteher/in, Leiter/in des Bestattungsamtes, Friedhofgärtner/in sowie weiteres Personal, Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen.

### **Art. 4 Aufträge an Dritte**

Für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen und dem Friedhof können Dritte mittels Dienstleistungsvertrag beauftragt werden. Die Rahmenbedingungen definiert der Gemeinderat im Friedhof- und Bestattungsreglement.

## **III. Bestattung und damit verbundene Kosten**

### **Art. 5 Gemeindeeinwohner und –bürger**

Einwohnerinnen und Einwohner haben ein Anrecht auf Bestattung auf dem Friedhof Bonstetten. Ebenfalls zur Bestattung berechtigt sind Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger.

### **Art. 6 Auswärts wohnhafte Personen**

Auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder deren anordnungsberechtigten Personen können auch Verstorbene ohne letzten Wohnsitz oder Gemeindebürgerrecht auf dem Friedhof Bonstetten bestattet werden. Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat im Friedhof- und Bestattungsreglement.

Die Kosten für Bestattungen von auswärts wohnhaften Personen werden den anordnungsberechtigten Personen vollumfänglich in Rechnung gestellt.

### **Art. 7 Anordnungsberechtigte Personen**

Die Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen der verstorbenen Person soweit er sich im Rahmen der Schicklichkeit bewegt.

Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, ist nach kantonaler Bestattungsverordnung (BesV) diejenige Person anordnungsberechtigt, die mit der verstorbenen Person am engsten verbunden war.

Ohne gegenteilige Anhaltspunkte gelten die folgenden Personen der Reihe nach als mit der verstorbenen Person am engsten verbunden, wenn sie mit dieser bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt gepflegt haben:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
- Kinder über 16 Jahren,
- Eltern und Geschwister über 16 Jahren,
- Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren,
- andere Personen über 16 Jahren, die der verstorbenen Person nahestanden.

### **Art. 8 Leistungen der Gemeinde**

Bei der Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Leistungen nach kantonaler Bestattungsverordnung (BesV). Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Heimtransport auswärts verstorbener Personen, sofern die Gesamtkosten alle erforderlichen Transporte ein vom Gemeinderat im Reglement definierten Betrag nicht übersteigen.

Im übrigen regelt der Gemeinderat die Kosten im Friedhof- und Bestattungsreglement sowie im gemeindlichen Gebührentarif (GebT).

### **Art. 9 Kostenbeteiligung an auswärtigen Bestattungen**

Werden Einwohnerinnen oder Einwohner ausserhalb der Wohngemeinde bestattet, werden die Mindestansätze nach kantonaler Bestattungsverordnung (BesV) vergütet.

### **Art. 10 Bereitstellen und Beschaffenheit der Säрге**

Das Bereitstellen der Säрге erfolgt seitens des Bestattungsunternehmens auf Anordnung des Leiters/der Leiterin des Bestattungsamtes.

Für die Erdbestattung dürfen nur Weichholzsäрге verwendet werden, bei Einäscherungen sollten diese möglichst keine Beschläge aufweisen.

### **Art. 11 Einsargen**

Die Einsargung eines/einer Verstorbenen wie auch die Überführung vom Sterbeort in den Aufbahrungsraum dürfen erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes und ausschliesslich mit dem Leichenauto erfolgen.

Mit der Einsargung wird in der Regel vom Leiter / von der Leiterin des Bestattungsamtes das vom Gemeinderat bezeichnete Bestattungsinstitut beauftragt.

### **Art. 12 Transport**

Die Leichentransporte werden in der Regel vom Leiter / von der Leiterin des Bestattungsamtes angeordnet. Sie werden üblicherweise von dem vom Gemeinderat bezeichneten Bestattungsinstitut durchgeführt.

**Art. 13 Aufbahrung**

Zur Aufbahrung von Verstorbenen stellt die Gemeinde auf dem Friedhof Räume zur Verfügung. Die Regelung des Zutritts zur Aufbahrung und die damit verbundenen Rahmenbedingungen regelt der Gemeinderat im Friedhof- und Bestattungsreglement. Im übrigen sind die Anordnungen des anweisungsberechtigten Gemeindepersonals massgebend.

**Art. 14 Bestattungszeiten**

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. In begründeten Ausnahmefällen (Feiertage, etc.) kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen.

**Art. 15 Abdankungen**

Für Abdankungen werden in der Regel die Kirchen der anerkannten kirchlichen Gemeinschaften in Anspruch genommen. Im Bedarfsfall kann auch ein gemeindlicher Raum in Anspruch genommen werden. Die Abdankungsfeier ist von den anordnungsberechtigten Personen zu organisieren.

**IV. Grabstätten und Bestattungsarten****Art. 16 Friedhofplan und Grabarten**

Die Bestattung richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person, oder wenn dieser nicht vorliegt, gemäss dem Willen der anordnungsberechtigten Personen (vgl. Art.7), soweit er sich im Rahmen der Schicklichkeit bewegt. Die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der nach kantonaler Bestattungsverordnung anordnungsberechtigten Personen vorliegt oder wenn sich die letzteren uneinig sind. Sofern davon ausgegangen werden kann, dass es dem mutmasslichen Willen und den Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person nicht entgegensteht, wird in solchen Fällen eine Urnenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab angeordnet.

**Art. 17 Letzter Wille / Anordnung der Bestattung**

Im Aschengrab innerhalb des Rondells des Urnengemeinschaftsgrabes wird die Asche der / des Verstorbenen ohne Urne beigesetzt. Für den Transport resp. die Beisetzungszereemonie wird eine Wechselurne bereitgestellt.

Die Beschriftung mit Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Todesjahr erfolgt in Form eines Metallschildes auf einer Sandsteinstele im Umkreis des Rondells. Die Kosten für die Beschriftung werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

**Art. 18 Bestattungs- und Grabarbeiten**

Auf dem Friedhof Bonstetten werden Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen durchgeführt. Die zur Verfügung gestellten Grabfeldarten und die jeweiligen Bedingungen zu deren Benützung werden durch den Gemeinderat im Friedhof- und Bestattungsreglement festgelegt.

#### **Art. 19 Anlegung der Gräber**

Die Gräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt. Freihaltungen einzelner Gräber innerhalb der Reihe für allfällige spätere Bestattungen sind nicht möglich.

#### **Art. 20 Ordnungsnummer und Bezeichnung**

Jedes Grab erhält im Register der Gemeinde eine Ordnungsnummer und in der Regel vor Ort eine Bezeichnung mit Angabe von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr. Eine Ausnahme bildet das Gemeinschaftsgrab, wo eine Namensnennung ausbleiben kann.

#### **Art. 21 Ruhefrist**

Die Ruhefrist der Gräber beträgt 20 Jahre. Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn nachträglich Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen. Familiengräber bleiben während 40 Jahren unberührt. Nach Ablauf von 20 Jahren seit der ersten Bestattung erfolgen im gleichen Familiengrab keine Erdbestattungen mehr.

#### **Art. 22 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber**

In bestehende Gräber dürfen Aschenurnen verstorbener Angehöriger beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist wird dadurch nicht unterbrochen. In belegte Erdgräber dürfen zwei weitere Urnen beigesetzt werden. Pro Urnengrab sind maximal drei Beisetzungen zulässig.

#### **Art. 23 Räumung der Gräber**

Nach Ablauf der Ruhefrist dürfen die Gräber abgeräumt und neu belegt werden. Die Räumung von Gräbern wird mindestens drei Monate vor Räumung mit persönlichen Schreiben an auffindbare Angehörige und im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht. Über nicht innert der angesetzten Frist abgeholte Grabzeichen, Grabschmuck und Pflanzen wird ohne Entschädigung verfügt.

#### **Art. 24 Urnenversetzungen / Exhumationen**

Die Versetzung von Urnen innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof können auf schriftliches Gesuch hin unter Kostenfolge bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen. Für die Exhumierung von Leichen wird auf § 36 der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV) verwiesen.

### **IV. Grabzeichen und Bepflanzung**

#### **Art. 25 Individuelle Grabzeichen / Verzicht auf Grabzeichen**

Die Gräber sollen durch die anordnungsberechtigten Personen innert 2 Jahren mit einem individuellen Grabzeichen versehen werden. Bringen die anordnungsberechtigten Personen kein individuelles Grabzeichen an, dient die durch die Gemeinde angebrachte Bezeichnung als Grabzeichen. Auf Wunsch kann auf ein dauerhaftes Grabzeichen verzichtet werden.

**Art. 26 Bewilligungspflicht**

Individuelle Grabzeichen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde angebracht oder abgeändert werden. Der Gemeinderat erlässt die Bewilligungskriterien und weitere Bestimmungen im Friedhof- und Bestattungsreglement. Die reine Nachführung der Inschrift nach einer Folgebestattung ist nicht bewilligungspflichtig. Grabzeichen, welche nicht den Richtlinien entsprechen oder ohne Bewilligung errichtet wurden, können zurückgewiesen bzw. zu Lasten der Auftraggeber oder Rechtsnachfolger entfernt werden.

**Art. 27 Errichtung und Unterhalt**

Die anordnungsberechtigten Personen oder bei deren Fehlen die Erben sorgen dafür, dass das Grabzeichen fachgerecht und den Vorschriften entsprechend aufgestellt und unterhalten wird.

**Art. 28 Einfassung von Gräbern**

Grabeinfassungen dürfen erstellt werden, sofern sie aus beständigen Materialien gefertigt und fachgerecht eingebaut werden. Einfassungen sind den Massen der Gräber anzupassen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.

**Art. 29 Bepflanzung der Gräber, vernachlässigte Gräber, verwaiste Gräber**

Die anordnungsberechtigten Personen oder bei deren Fehlen die Erben sorgen dafür, dass die Gräber fachgerecht bepflanzt und unterhalten werden. Ungeachtet ob die zuständigen Personen die Pflege der Gräber selbst wahrnehmen oder Dritte damit beauftragen, sind allfällige Weisungen der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers bzw. der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners zu befolgen. Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde nach fruchtloser Aufforderung in schlichter Weise bepflanzt. Nicht den Bestimmungen entsprechende Bepflanzungen werden zurückgeschnitten oder entfernt. Die Kosten werden in Rechnung gestellt. Gräber von Verstorbenen, welche keine Erben hinterlassen, mittellos verstorben sind und deren Erben nachweisbar zahlungsunfähig oder unbekannt sind, unterhält die Gemeinde in schlichter Weise. Bestimmungen und Einschränkungen zur Bepflanzung der Gräber werden durch den Gemeinderat im Friedhof- und Bestattungsreglement festgelegt.

**V. Schlussbestimmungen****Art. 30 Verhalten auf dem Friedhof**

Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

- Das Freilassen von Hunden ist untersagt.
- Das Pflücken von Blumen und Entfernen von Pflanzen ist – ausgenommen beim Grabunterhalt durch Berechtigte – untersagt.
- Das Betreten fremder Gräber ist untersagt.
- Das Befahren mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Sportgeräten ist untersagt. Ausgenommen sind Leichentransporte und Fahrzeuge von mit Arbeiten auf dem Friedhof beauftragten Firmen.
- Den Weisungen der Friedhofvorsteherin oder des Friedhofvorstehers und der Friedhofgärtnerin oder des Friedhofgärtners ist Folge zu leisten.

Die Friedhofvorsteherin oder der Friedhofvorsteher und / oder die Mitarbeitenden der Gemeinde sind befugt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

**Art. 31 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Friedhofanlage bestimmt der Gemeinderat im Friedhof- und Bestattungsreglement.

**Art. 32 Gebühren**

Gebühren im Bestattungswesen und für den Friedhof werden vom Gemeinderat im Friedhof- und Bestattungsreglement bzw. im gemeindlichen Gebührentarif (GebT) erlassen.

**Art. 33 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Grabzeichen, Grabschmuck und Bepflanzung durch fehlerhaftes Versetzen, Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen, höhere Gewalt oder durch Dritte entstehen.

**Art. 34 Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse unterer Verwaltungsbehörden kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Bonstetten die Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

**Art. 35 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen darauf basierende Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Instanzen werden mit Busse oder Verzeigung bestraft.

**Art. 36 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Bestimmungen der Gemeinde über das Friedhof- und Bestattungswesen. Es wurde vom Gemeinderat am 25. Januar 2022 verabschiedet, von der Gemeindeversammlung am 21. Juni 2022 genehmigt und tritt per 1. August 2022 in Kraft.

GEMEINDERAT BONSTETTEN

Erwin Leuenberger, Gemeindepräsident  
Christof Wicky, Gemeindeschreiber



**Politische Gemeinde Bonstetten**

Am Rainli 2

8906 Bonstetten